

S a t z u n g

der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Gebühren für die Abgabe der Mittagsverpflegung in den Mensen der Kooperativen Gesamtschulen Stuhr-Brinkum und Lise-Meitner-Schule, Stuhr-Moordeich in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 06. Juli 2011

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung (NGO) in der Neufassung vom 28.12.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.07.1997 (Nds. GVBL. S 374) hat der Rat der Gemeinde Stuhr am 12.12.2007 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abgabe der Mittagsverpflegung in den Mensen der Kooperativen Gesamtschulen der Gemeinde Stuhr beschlossen:

§1

Verpflegungsgebühr und Teilnahme an der Mittagsverpflegung

1. Die Gemeinde Stuhr erhebt für die Abgabe von Speisen in den Mensen der kooperativen Gesamtschulen der Gemeinde Stuhr Verpflegungsgebühren. Durch die Verpflegungsgebühren sollen die Kosten des Essens sowie die anteiligen Personalkosten gedeckt werden.
2. Kindern und Jugendlichen in den Kooperativen Gesamtschulen der Gemeinde Stuhr wird gegen Entrichtung der Verpflegungsgebühr die Teilnahme an der Mittagsverpflegung auf eigenen Wunsch ermöglicht.
3. Lehrkräften, Sozialpädagogen, Betreuern und sonstige mit dem Betriebsablauf der jeweiligen Schule betrauten Personen ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung gestattet. Für diese Personen gelten die Regelungen entsprechend.

§ 2

Gebührenpflicht, Zahlweg, Gebührenschuld und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bestellung des Essens.
2. Die Verpflegungsgebühr ist in bar zu zahlen oder wird im bargeldlosen Zahlungsverkehr monatlich in der jeweils nach der Zahl der Bestellungen festzusetzenden Höhe erhoben. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Bestellung.
3. Gebührenschuldner/in ist der/die Sorgeberechtigte des an der Mittagsverpflegung teilnehmenden Kindes oder Jugendlichen. Bei volljährigen Jugendlichen und bei Personen gemäß § 1 Absatz 3 trägt die Person die Gebührenschuld, die die Bestellung veranlasst.
4. Im Bargeldverkehr wird die Gebühr sofort fällig; im bargeldlosen Lastschriftverfahren ist der Gesamtbetrag zum 15. des auf die Bestellung folgenden Monats fällig.

- 2 -

§ 3**Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

1. Die Gebühr wird pro Portion erhoben. Maßstab für den Gesamtbetrag ist die Anzahl der bestellten Portionen
2. Die Gebührensätze werden wie folgt festgelegt:

Hauptgericht :	„Menü“	3,00 €
Kleingerichte:		
Kategorie 1:	„Snacks I “	1,20 €
Kategorie 2:	„Snacks II “	1,80 €
Kategorie 3:	„Dessert/Obst“	0,50 €
Kategorie 4:	„Baguettebrötchen“	0,30 €
Übermengen:	je Einzelkomponente des Hauptgerichts	0,90 €

§ 4**Verminderte Verpflegungsgebühr**

Eine verminderte Verpflegungsgebühr wird nicht gewährt.

§ 5**Billigkeitsregelung**

Ergibt sich aus der Anwendung dieser Satzung eine besondere Härte, so kann auf Antrag eine Billigkeitsregelung getroffen werden.

Eine besondere Härte liegt insbesondere dann vor, wenn eine Person, die vor in Kraft treten der 3. Änderungssatzung einen Anspruch auf ermäßigte Verpflegung hätte, nun keine Leistungen für die Verpflegung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhält. Hier ist die Verpflegungsgebühr auf 1,00 € zu ermäßigen.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Stuhr, den 13.12.2007

Cord Bockhop
Bürgermeister

Satzung	Datum	Veröffentlichung	Inkrafttreten
s.o.	13.12.2007	21.12.2007	01.01.2008
1. Änderungssatzung	29.07.2008	01.09.2008	
2. Änderungssatzung	25.06.2009	03.08.2009	Schuljahresbeginn 2009/2010
3. Änderungssatzung	06.07.2011	15.07.2011	Schuljahresbeginn 2011/2012